

## Vorlage an den Landrat

### **Massnahmen zur Reduktion der lokalen Hitzeentwicklung in dicht besiedelten Ortschaften - Teilrevision des Raumplanungs- und Baugesetzes ([RBG](#), SGS 400)**

[Nr. wird durch System eingesetzt]

vom [Datum wird durch System eingesetzt]

#### **1. Bericht**

##### **1.1. Ausgangslage**

Am 11. Juni 2020 reichte Thomas Noack und Mitunterzeichnete die Motion [2020/298](#) mit dem Titel «Massnahmen zur Reduktion der lokalen Hitzeentwicklung in dicht besiedelten Ortschaften» ein. Die Motion hat folgenden Wortlaut:

*Gemäss den dem Statusbericht Klima - Handlungsfelder in Basel-Landschaft (Vorlage 2020/190) zugrundeliegenden Klimaszenarien ist davon auszugehen, dass die Maximaltemperaturen und die Zahl der Hitzetage und der Tropennächte in den kommenden Jahren steigen werden. Der Bericht erwähnt den Hitze- bzw. Wärmeinseleffekt (urban heat island) in Agglomerationen und Städten und die damit verbundene sinkende Lebensqualität und negative gesundheitliche Auswirkungen.*

*Unter dem Titel Klimaanpassung sind Massnahmen zur Durchgrünung des Siedlungsraums, zur Beschattung und zur Reduktion der Versiegelung unter Fachleuten unbestritten (siehe z.B. Arbeitshilfe des ARE, Klimawandel und Raumentwicklung aus dem Jahr 2013). So leisten durchgrünte Plätze, Gärten und Vorgärten mit möglichst vielen schattenspendenden Pflanzen und möglichst vielen unversiegelten Flächen einen wichtigen Beitrag zur lokalen Reduktion der Sommerhitze in den dicht besiedelten Ortschaften. Insbesondere gilt dies auch für den Strassenraum, der als meist versiegelte Hartfläche einen grossen Beitrag zur lokalen Wärmeentwicklung leistet. Dabei sind den Aspekten der Schattenbildung durch grössere Bäume und einer Reduktion der Temperatur durch Verdunstung der Pflanzen besondere Beachtung zu schenken. Während die Gemeinden und der Kanton selber für die Gestaltung des öffentlichen Strassenraums zuständig sind, bestehen Defizite in Bezug auf die Handlungsmöglichkeiten der Gemeinden in Bezug auf die privaten, an den Strassenraum angrenzenden Bereiche.*

*Eine kürzlich erschienene Masterarbeit an der ETH Zürich zum Thema «Qualität für das Wohnumfeld» \* hat die Handlungsmöglichkeiten der Gemeinden im Kanton Basel-Landschaft untersucht. Obwohl viele Gemeinden den Umgebungsplan zur Überprüfung qualitativer Anforderungen an das Wohnumfeldes als wichtig einstufen, kann die Gemeinde diesen nicht als erforderliches und verbindliches Dokument im Baugesuchsverfahren einfordern. Es fehlt die gesetzliche Grundlage, damit die Gemeinde im kommunalen Reglement die Einreichung eines Umgebungsplans oder anderer Unterlagen festlegen kann.*

*Eingriffe durch die Gemeinden in die Umgebungsgestaltung von Bauten sind ein sensibles Thema, greift doch damit die öffentliche Hand in die Eigentums- und die Gestaltungsfreiheit der Besitzerschaften ein. Demgegenüber steht nun aber ein ausgewiesenes öffentliches Interesse an zusätzlichen Massnahmen, um eine hohe Durchgrünung des Siedlungsraums sicherzustellen und damit neben einem Beitrag zur Biodiversität und zur Siedlungsökologie auch die sommerliche Wärmeentwicklung abzumindern.*

*Im Strassenraum ist mit der Festlegung von Baulinien das öffentliche Interesse an der Gestaltung des erweiterten Strassenraums bereits manifest. Die Baulinien sichern den Raum neben den Strassen vor einer Bebauung. Dieser Bereich könnte auch genutzt werden, indem die Gemeinden hier im öffentlichen Interesse der Reduktion der Hitze- bzw. Wärmeinseln Vorschriften zur Gestaltung des erweiterten Strassenraums erlassen können.*

*Hierfür müsste gemäss der erwähnten Masterarbeit \* das Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) und die Raumplanungsverordnung (RBV) mit einer Bestimmung ergänzt werden, die es den Gemeinden erlaubt im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens einen verbindlichen Umgebungsplan einzufordern. Auf dieser Rechtsgrundlage könnten die Gemeinden in ihren Zonenreglementen Kriterien zur Beurteilung der Umgebungspläne festlegen, welche die privaten Interessen, wie Zufahrt, Parkierung und die öffentlichen Interessen, wie z.B. einen Grünflächenanteil, einen Anteil unversiegelter Flächen oder besondere Vorschriften zur Bepflanzung berücksichtigen.*

*Ich bitte den Regierungsrat das RBG und die RBV mit den notwendigen Bestimmungen zu ergänzen, damit die Gemeinden im Baubewilligungsverfahren verbindliche Umgebungspläne einfordern können.*

\* Stucki Oliver (2019): Qualität für das Wohnumfeld! Vorschläge für eine bessere rechtliche Verankerung im Kanton Basel-Landschaft. Thesis im MAS-Programm in Raumplanung ETH Zürich

## **1.2. Ziel der Vorlage**

Die Motion wurde am 22. April 2020 mit 49:32 Stimmen überwiesen. Der Regierungsrat hat damit den Auftrag erhalten, die formellen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Gemeinden besser auf die Umgebungsgestaltung Einfluss nehmen können, um die Entstehung von Hitzeinseln im verdichteten Siedlungsgebiet zu verhindern. Um die Art und Weise einer hitzemindernden Begrünung der Freiflächen zu bestimmen oder um eine übermässige Versiegelung der Freiflächen zu verhindern, sind die materiellen Voraussetzungen in den kommunalen Zonenreglementen zu schaffen. Den Gemeinden soll hier im Sinn und Geist des § 47a der Kantonsverfassung (Gemeindeautonomie) grösstmöglicher Entscheidungsspielraum eingeräumt werden.

Durch die Schaffung einer Kompetenzordnung zugunsten der Gemeinden soll die Umgebungsgestaltung von neuen Bauten und Anlagen stärker als bisher mittels zonenrechtlicher Kriterien in den Bewilligungsprozess eingebunden werden. Zu diesem Zweck werden das Raumplanungs- und Baugesetz ([RBG](#), SGS 400) und die Verordnung ([RBV](#), SGS 400.11) dazu mit neuen Bestimmungen dergestalt ergänzt, dass Umgebungsgestaltungspläne mit dem Baugesuch eingefordert werden und durch die Gemeinde im Bewilligungsverfahren geprüft werden können, sofern die kommunalen Zonenreglemente dies zwingend vorsehen.

## **1.3. Erläuterungen**

### **1.3.1. Ausgangslage**

Einleitend ist festzuhalten, dass das Baubewilligungswesen sowie die Bewilligungspflicht bzw. das Erfordernis einer Baubewilligung von Bauten und Anlagen bisher in RBG und [RBV](#) abschliessend geregelt sind. Die Gemeinden können diesbezüglich weder zusätzliche kommunale Bewilligungsverfahren einführen noch zusätzliche Restriktionen erlassen. Das heisst, dass auch Bauten und Anlagen, die gemäss RBG und [RBV](#) bewilligungsfrei sind – dazu gehören gemäss § 94 Abs. 1 Bst. g. [RBV](#) unter anderem Anlagen der Garten- und Aussenraumgestaltung im

ortsüblichen Rahmen – , weder eine Bewilligung noch eine Zustimmung des Gemeinderats erfordern. In der Bewilligungskompetenz des Gemeinderats liegen lediglich die Bauten und Anlagen gemäss § 92 [RBV](#). Zudem legt die [RBV](#) die Anforderungen an Baugesuchsunterlagen abschliessend fest. Insofern kann der Gemeinderat keine zusätzlich einzureichenden Dokumente bestimmen, wie z. B. einen Umgebungsplan. Sofern für die Beurteilung von Baugesuchen notwendig, kann der Gemeinderat indes die Einreichung von zusätzlichen Dokumenten bei der Baubewilligungsbehörde beantragen (§ 87 Abs. 4 Bst. a. [RBV](#)). Anders verhält es sich nur bei Ausnahmbewilligungen nach Art. 24 [RPG](#) und zonenkonformen Bauten nach Art. 16a [RPG](#) (eidgen. Raumplanungsgesetz, SR 700). Dort wird gestützt auf die bundesrechtlichen Bestimmungen regelmässig ein Umgebungsplan einverlangt.

Das Baubewilligungsverfahren fokussiert heutzutage überwiegend auf die baurechtliche Prüfung der in Frage stehenden Bauten und Anlagen, in überwiegender Anzahl sind dies Wohn- und Geschäftsgebäude. Die Umgebungsgestaltung ist in den meisten Fällen nicht Gegenstand der Baugesuchsprüfung, obwohl § 18 Abs. 4 RBG bereits heute den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, im Interesse eines harmonischen Strassen-, Orts- und Landschaftsbildes im Zonenreglement Vorschriften über die Bepflanzung, den ökologischen Ausgleich und den Biotopverbund festzulegen. Diese Möglichkeit wird von den Gemeinden bisher aber eher zurückhaltend wahrgenommen.

Anders ist dies bei Überbauungen, die im Rahmen eines Quartierplans erstellt werden. Der Quartierplan kann Vorschriften zur Umgebungsgestaltung innerhalb des Quartierplanperimeters enthalten («landschaftliche Umgebung» gemäss § 38 Abs. 2 Bst. a. [RBG](#)). Bei zahlreichen Gemeinden ist in der Zwischenzeit unbestritten, dass eine Quartierplanung Festlegungen zur Nutzung und Gestaltung des Aussenraums enthalten muss. Ein Umgebungsplan ist gemäss § 87 [RBV](#) indessen trotzdem nicht standardmässiger Bestandteil der Unterlagen für die Baueingabe und kann als solcher aufgrund der erwähnten abschliessenden Regelung bezüglich Anforderungen an die Baugesuchsunterlagen auch im Quartierplanreglement nicht verbindlich eingefordert werden.

Bei Baugesuchen ausserhalb der Bauzonen werden hingegen regelmässig Umgebungsgestaltungspläne eingefordert, da bei solchen Bauvorhaben die Einpassung in die Umgebung aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben besonders geprüft werden muss.

Das Ziel der Motion ist, dass bei Bauvorhaben innerhalb der Bauzonen neu obligatorisch Pläne zur Umgebungsgestaltung zur Baugesuchseingabe verlangt werden, sofern die Gemeinden dies in ihren kommunalen Reglementen so vorgesehen haben.

### **1.3.2. Voraussetzungen und Bedingungen**

Um dem Bestimmtheitsgebot und dem Willkürverbot zu entsprechen, müssen in den kommunalen Reglementen bezüglich Umgebungsgestaltung konkrete und messbare (vollziehbare) Massnahmen festgelegt werden, welche von den Bauwilligen zu erfüllen sind. Denn es ist gerade die Aufgabe des Reglements, die einzuhaltenden Normen – auch bezüglich Gestaltung des Aussenraums –, darzulegen. Eine Norm, welche dem Gemeinderat im Einzelfall die Bestimmung der zulässigen Gestaltung einräumen würde, wäre nicht zulässig. Insofern ist der Satz in der Motion, «auf dieser Rechtsgrundlage könnten die Gemeinden in ihren Zonenreglementen *Kriterien zur Beurteilung der Umgebungspläne* festlegen, welche ...», kritisch zu hinterfragen. Den Bauwilligen muss auch mit Vorgaben zur Aussenraum- und Umgebungsgestaltung von Beginn weg klar sein, was sie dürfen und was nicht. Soweit die Bauprojekte die kommunalen Vorschriften einhalten, besteht für die Bauwilligen diesbezüglich Anspruch auf eine Baubewilligung.

Zudem ist zu bemerken: Die Gemeinden sind die Planungsbehörden für ihre Hoheitsgebiete und können entsprechend ihren Interessen, Forderungen und Randbedingungen in ihren Planungen sicherstellen. Dies muss jedoch in erster Linie auf Stufe Nutzungsplanung (Zonenvorschriften, Quartierplanvorschriften) erfolgen und nicht auf Stufe Baugesuch. Insofern sind Umgebungspläne

in erster Linie als Nachweispläne zu betrachten, mit denen in Bauprojekten nachgewiesen wird, dass die verbindlichen Vorschriften umgesetzt wurden. Im vorgenannten Sinne kann der Umgebungsplan jedoch nicht als Planungsinstrument genutzt werden, um in Baugesuchen Inhalte zu fordern, für die in der Nutzungsplanung oder in der übergeordneten Gesetzgebung die Rechtsgrundlage fehlt.

### **1.3.3. Vorgeschlagene Lösung**

Die formelle Voraussetzung hierfür ist im kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz und der dazugehörigen Verordnung zu schaffen. Bisher konnten ergänzende Unterlagen zu einem Baugesuch nur eingefordert werden, wenn eine erste Prüfung ergab, dass das Baugesuch keine oder ungenügende Aussagen zur Erfüllung gesetzlicher Vorgaben (i. c. Grünflächenziffer) oder Auflagen (i. c. aus Quartierplanvorschriften) machte (§ 87 Abs. 4 Bst. a [RBV](#)). Dies führte dazu, dass es durch die Nachforderung von ergänzenden Unterlagen zu Verzögerungen bei den Baugesuchsverfahren kommen konnte.

Die normative Verankerung der materiellen Anforderungen an die Aussenraumgestaltung, also das «was» und «wie» der Umgebungsgestaltung, ist nur auf kommunaler Stufe sinnvoll. Nur die Standortgemeinde kann in ihrem Zonenreglement auf die jeweilige Bauzone oder im Quartierplanreglement auf das Raumentwicklungskonzept abgestimmte detaillierte Vorgaben machen, wie die Aussenraumgestaltung erfolgen soll. Ausserdem muss in den kommunalen Reglementen die zwingende Einreichung eines Umgebungsplans bei neuen Bauvorhaben festgeschrieben werden. Ebenso muss auf der Ebene der kommunalen Normen die Eingriffstiefe in die Eigentumsrechte der Betroffenen diskutiert und durch den formellen Erlass der Reglemente durch die Gemeindeversammlung oder den Einwohnerrat bestätigt werden.

Mit der vorgeschlagenen Lösung soll den Gemeinden grösstmögliche Freiheit in der Ausgestaltung der Vorschriften gegeben werden. Das kantonale Recht regelt im Sinne einer Rahmengesetzgebung die formellen Voraussetzungen, die für alle Gemeinden gleich sind. Auf dieser Grundlage können die Gemeinden im kommunalen Recht selbst festlegen, ob und in welchen Zonen oder Quartierplanungen wie auf die Aussenraumgestaltung bei einzelnen Bauvorhaben Einfluss genommen werden soll. Die Gemeinden sind dann selbstredend auch für die Kontrolle und die korrekte Umsetzung der zonenrechtlichen Vorgaben, sprich den Vollzug, zuständig.

Dies führt zu folgenden Ergänzungen der bestehenden gesetzlichen Vorgaben im Raumplanungs- und Baugesetz

## **1.3. Ortsplanung**

### **1.3.2 Kommunale Nutzungsplanung**

#### **1.3.2.1 Rahmennutzungsplanung**

##### **§ 18 Absatz 4 RBG (geändert)**

*Die Zonenreglemente können im Interesse eines harmonischen Strassen-, Orts- und Landschaftsbilds, **des ökologischen Ausgleichs, des Biotopverbunds, der klimatischen Aspekte sowie zur Erreichung einer hohen Qualität des Wohnumfelds** Vorschriften über die Gestaltung, Baumaterialien und Farbgebung der Bauten und Freiflächen, **die Anteile und Qualität begrünter Flächen sowie die Bepflanzung insbesondere mit Hecken und Bäumen** enthalten.*

### **1.3.2.3 Sondernutzungsplanung (Quartierplanung)**

#### **§ 38 Absatz 2 Bst. a<sup>bis</sup> und a<sup>ter</sup> (neu) RBG**

**Der Quartierplan kann insbesondere enthalten:**

**a....(unverändert)**

**a<sup>bis</sup>. Vorschriften über den ökologischen Ausgleich, den Biotopverbund, die klimatischen Aspekte.**

**a<sup>ter</sup>. Vorschriften zur Erreichung einer hohen Qualität des Wohnumfeldes, beispielsweise über die Gestaltung, die Baumaterialien und Farbgebung der Bauten und Freiflächen, die Anteile und Qualität begrünter Flächen sowie die Bepflanzung insbesondere mit Hecken und Bäumen;**

### **1.3.4. Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz ([RBV](#)), notwendige Änderung**

Die auf die geänderten Gesetzesbestimmungen folgenden notwendigen Änderungen auf Verordnungsstufe liegen in der Kompetenz des Regierungsrates. Die hier nachfolgend skizzierten Anpassungen der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz wird der Regierungsrat nach dem Beschluss des Landrates über die Gesetzesänderung vornehmen.

In der Verordnung muss als Folge der gesetzlichen Vorgabe konsequenterweise geregelt werden, dass bereits bei der Ersteinreichung eines Baugesuches alle erforderlichen Unterlagen beigelegt werden müssen, die eine vollständige Beurteilung des Bauvorhabens zulassen. Im Motionstext wird auch extra darauf hingewiesen, dass künftig ein Umgebungsplan obligatorisch bei der Ersteinreichung verlangt werden soll, damit die Gemeinden eine abschliessende Prüfung der zonenrechtlichen Vorgaben vornehmen können. Heute regelt § 87 [RBV](#) abschliessend, welche Unterlagen mit einem Baugesuch eingereicht werden müssen. Die Bestimmung muss daher wie folgt ergänzt werden:

## **6 Baubewilligungsverfahren**

### **6.1 Ordentliches Baubewilligungsverfahren**

#### **§ 87 Unterlagen für die Baueingabe (geändert)**

**Abs.3 Zusätzlich sind folgende Unterlagen einzureichen:**

- i. Bei Neu- und Ersatzbauten ein Nachweis zur Umgebungsgestaltung (Umgebungsplan), soweit die Zonen- bzw. Quartierplanvorschriften dies vorschreiben und entsprechende Bestimmungen zur Umgebungsgestaltung (§ 18 Abs. 4 RBG bzw. § 38 Abs. 2 Bst. a., a<sup>bis</sup> und a<sup>ter</sup>. RBG) enthalten.**

Der Umgebungsplan dient dazu, die Umsetzung der verbindlichen Zonen- bzw. Quartierplanvorschriften nachzuweisen. Das Festlegen des Umgebungsplans als verbindlicher Bestandteil der Baugesuchsunterlagen im Zonen- bzw. Quartierplanreglement ist daher an die Bedingung geknüpft, dass die Gemeinden gestützt auf § 18 Abs. 4 [RBG](#) bzw. § 38 Abs. 2 Bst. a., a<sup>bis</sup>. und a<sup>ter</sup>. [RBG](#) entsprechende Vorschriften erlassen, deren Umsetzung dann mit dem Umgebungsplan nachzuweisen ist. Erst solche konkreten und messbaren (vollziehbaren) Massnahmen ermöglichen die Kontrolle und den Vollzug durch die Gemeinden im Sinne der vorstehenden Ausführungen.

Zudem ist die Bestimmung auch dergestalt einzuschränken, dass ein Umgebungsplan nur dann einzureichen ist, wenn dieser zur Beurteilung von Baugesuchen tatsächlich erforderlich ist, was in der Regel bei Neu- und Ersatzbauten der Fall ist.



Für Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen, welche direkt der Bundesgesetzgebung unterstehen (Bundesgesetz über die Raumplanung, [RPG](#), SR 700 und dazugehörige Verordnung [RPV](#), SR 700.1), werden bereits heute schon Umgebungsgestaltungspläne eingefordert. Darauf wird in den Merkblätter zu «Bauen ausserhalb Bauzonen» explizit hingewiesen ([Bauen ausserhalb Bauzonen — baselland.ch](#)). Die Umgebungsgestaltung richtet sich hier in der Regel nicht nach kommunalen zonenrechtlichen Bestimmungen, sondern wird im Gesamtkontext des Bauvorhabens nach den bundesrechtlichen Grundsätzen, wie Betriebsnotwendigkeit, Landschaftsbild- und Naturschutz, Interessensabwägung, etc. beurteilt.

#### **1.4. Strategische Verankerung/Verhältnis zum Regierungsprogramm**

Der parlamentarische Vorstoss wurde an den Regierungsrat überwiesen. Eine strategische Verankerung kann in Bezug auf den Klimawandel (zunehmende Hitze- und Trockenperioden) hergestellt werden. Der Regierungsrat hat diese Thematik als Herausforderung erkannt (Aufgaben- und Finanzplanung 2022-2025, Langfristplanung, S. 33) und es gilt, der Entstehung von Hitzeinseln entgegenzuwirken. Die vorliegende Gesetzesanpassung kann dazu beitragen, wirkungsvolle Massnahmen umzusetzen.

#### **1.5. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum**

Raumplanungs- und Baugesetz (RBG, SGS 400) und Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz ([RBV](#), SGS 400.11)

#### **1.6. Finanzielle Auswirkungen**

Für den Kanton keine. Für Bauwillige sind, wenn Gemeinden die Umgebungsgestaltung nach den Vorgaben einer Reglementsverordnung und einen Umgebungsplan bei der Baugesuchseingabe zwingend verlangen, gewisse Mehrkosten zu erwarten.

#### **1.7. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung**

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

#### **1.8. Regulierungsfolgenabschätzung ([§ 4 KMU-Entlastungsgesetz](#) und [§ 58 Abs.1 Bst. e und e<sup>bis</sup> Geschäftsordnung Landrat](#))**

Mit der angestrebten Gesetzesanpassung soll den Gemeinden die Möglichkeit gegeben werden, die Bauvorhaben auch in Bezug auf ihre ökologischen Aspekte zu prüfen. Die Vorgaben werden alle Bauvorhaben betreffen, die in Gemeinden mit den entsprechenden zonenreglementarischen Vorschriften erstellt werden sollen. Eine einseitige Mehrbelastung der Klein- und mittelständischen Unternehmen im Sinne des KMU Entlastungsgesetzes findet nicht statt.

#### **1.9. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens**

#### **1.10. Vorstösse des Landrats**

Mit der vorliegenden Vorlage einer Gesetzes- und Verordnungsanpassung ist dem Anliegen der Motion 2020/268 «Massnahmen zur Reduktion der lokalen Hitzeentwicklung in dicht besiedelten Ortschaften» Rechnung getragen. Die Motion kann als erfüllt abgeschrieben werden.

## **2. Anträge**

### **2.1. Beschluss**

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Das Raumplanungs- und Baugesetz wird gemäss Beilage geändert.

2. Ziffer 1 unterliegt der Volksabstimmung gemäss § 30 Abs. 1 Bst. b bzw. § 31 Abs. 1 Bst. c der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft.

## **2.2. Abschreibung von Vorstössen des Landrats**

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat die Abschreibung folgender Vorstösse mit entsprechender Begründung:

1. Motion 2020/268: «Massnahmen zur Reduktion der lokalen Hitzeentwicklung in dicht besiedelten Ortschaften».

Liestal, 13. Juni 2023

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Kathrin Schweizer

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

## **3. Anhang**

- Landratsbeschluss
- Gesetzesänderung
- Synoptische Darstellung der RBG Änderung

## **Landratsbeschluss**

### **über die Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes, SGS 400, vom 08.01.1998**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Raumplanungs- und Baugesetz wird gemäss Beilage geändert.
2. Ziffer 1 unterliegt der Volksabstimmung gemäss § 30 Abs. 1 Bst. b bzw. § 31 Abs. 1 Bst. c der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft.
3. Die Motion 2020/268 «Massnahmen zur Reduktion der lokalen Hitzeentwicklung in dicht besiedelten Ortschaften» wird abgeschrieben.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Die Präsidentin:

Die Landschreiberin: